

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 05.11.2012

Drucksache Nr. 167/2012 öffentlich

## **Ringzug in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg; Änderung der Satzung des Zweckverbands Ringzug**

**Anlagen: 2**

**Gäste: --**

---

### **Sachverhalt:**

Der Ringzug feiert nach seiner Inbetriebnahme am 31.08.2003 im kommenden Jahr sein 10-jähriges Bestehen. Als „S-Bahn auf dem Lande“ bildet das Ringzug-System das Rückgrat des öffentlichen Nahverkehrs in der gesamten Region. An Werktagen nutzen etwa 13 000 Fahrgäste dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel. Der Ringzug ist damit aus der Region nicht mehr wegzudenken.

Bei der Gründung des Zweckverbands Ringzug als gemeinsamer Zweckverband der drei Landkreise wurde die Verbandssatzung im Jahre 2001 bis zum 31.12.2012 befristet. Nachdem sich der Ringzug im ÖPNV unserer Region bewährt hat, soll die in § 13 der Satzung enthaltene Befristung des Zweckverbandes aufgehoben werden.

In § 13 der Zweckverbandssatzung ist unter der Überschrift „Dauer des Zweckverbandes/Ausscheiden eines Mitgliedes“ derzeit folgendes geregelt:

- (1) Der Zweckverband endet am 31.12.2012. Die Verbandsmitglieder können die Fortsetzung des Verbandes durch Satzung beschließen.
- (2) Sollte ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat dieses keinen Anspruch auf Vermögensauseinandersetzungen.

Mit den vorgenannten Regelungen sollte seinerzeit für den Fall eines möglichen Misserfolgs des Ringzugs ein festes Enddatum für das Projekt gesetzt werden. Auch eine Koppelung an die Laufzeiten des Verkehrsvertrags zwischen dem Land und der Hohenzollerischen Landesbahn sowie dem Finanzierungsvertrag zwischen dem Land und den drei Landkreisen dürfte für die Befristung der Satzung eine Rolle gespielt haben. Da beide Verträge jedoch kein festes Laufzeitende enthalten, sondern nur frühestmögliche Kündigungstermine, sollte auch die Dauer des Zweckverbandes offen gehalten werden.

Als Anlage 1 ist die derzeit geltende Satzung des Zweckverbands Ringzug Schwarz-

wald-Baar-Heuberg vom 07.11.2001 in der Fassung vom 28.11.2008 beigefügt. Der Zweckverband Ringzug hat den drei Landkreisen den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung vorgelegt, durch die § 13 geändert wird.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Erfolg des Ringzugs spricht für dessen dauerhafte Fortsetzung. Das Land hat gegenüber den Landkreisen zu erkennen gegeben, dass eine Kündigung der Ringzugverträge in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Befristung des Zweckverbands Ringzug aufzuheben.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 (vgl. Drucksache Nr. 148/2012) die Satzungsänderung beraten und empfiehlt einstimmig dem Kreistag, der Änderung der Satzung des Zweckverbands entsprechend Anlage 2 zuzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbands Ringzug zu und ermächtigt Herrn Landrat Hinterseh, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands der Satzungsänderung zuzustimmen.